

# 113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 6. 7. 1987

## Regierungsvorlage

(Übersetzung)

### OPTIONAL PROTOCOL TO THE INTERNATIONAL COVENANT ON CIVIL AND POLITICAL RIGHTS

THE STATES PARTIES TO  
THE PRESENT PROTOCOL,

CONSIDERING that in order further to achieve the purposes of the Covenant on Civil and Political Rights (hereinafter referred to as the Covenant) and the implementation of its provisions it would be appropriate to enable the Human Rights Committee set up in part IV of the Covenant (hereinafter referred to as the Committee) to receive and consider, as provided in the present Protocol, communications from individuals claiming to be victims of violations of any of the rights set forth in the Covenant,

HAVE AGREED as follows:

#### Article 1

A State Party to the Covenant that becomes a party to the present Protocol recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by that State Party of any of the rights set forth in the Covenant. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party to the Covenant which is not a party to the present Protocol.

### PROTOCOLE FACULTATIF SE RAPPORTANT AU PACTE INTERNATIONAL RELATIF AUX DROITS CIVILS ET POLITIQUES

LES ETATS PARTIES AU  
PRÉSENT PROTOCOLE,

CONSIDÉRANT que, pour mieux assurer l'accomplissement des fins du Pacte relatif aux droits civils et politiques (ci-après dénommé le Pacte) et l'application de ses dispositions, il conviendrait d'habiliter le Comité des droits de l'homme, constitué aux termes de la quatrième partie du Pacte (ci-après dénommé le Comité), à recevoir et à examiner, ainsi qu'il est prévu dans le présent Protocole, des communications émanant de particuliers qui prétendent être victimes d'une violation d'un des droits énoncés dans le Pacte,

SONT CONVENU de ce qui  
suit:

#### Article premier

Tout Etat partie au Pacte qui devient partie au présent Protocole reconnaît que le Comité a compétence pour recevoir et examiner des communications émanant de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par cet Etat partie, de l'un quelconque des droits énoncés dans le Pacte. Le Comité ne reçoit aucune communication intéressant un Etat partie au Pacte qui n'est pas partie au présent Protocole.

### FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM INTERNATIONALEN PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

DIE VERTRAGSSTAATEN  
DIESES PROTOKOLLS,

IN DER ERWÄGUNG, daß es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden als „Pakt“ bezeichnet) und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den nach Teil IV des Paktes errichteten Ausschuß für Menschenrechte (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) zu ermächtigen, nach Maßgabe dieses Protokolls Mitteilungen von Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen,

haben folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Jurisdiktion unterstehender Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der in diesem Pakt anerkannten Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

**Article 2**

Subject to the provisions of article 1, individuals who claim that any of their rights enumerated in the Covenant have been violated and who have exhausted all available domestic remedies may submit a written communication to the Committee for consideration.

**Article 3**

The Committee shall consider inadmissible any communication under the present Protocol which is anonymous, or which it considers to be an abuse of the right of submission of such communications or to be incompatible with the provisions of the Covenant.

**Article 4**

1. Subject to the provisions of article 3, the Committee shall bring any communications submitted to it under the present Protocol to the attention of the State Party to the present Protocol alleged to be violating any provision of the Covenant.

2. Within six months, the receiving State shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter and the remedy, if any, that may have been taken by that State.

**Article 5**

1. The Committee shall consider communications received under the present Protocol in the light of all written information made available to it by the individual and by the State Party concerned.

2. The Committee shall not consider any communication from an individual unless it has ascertained that:

- (a) The same matter is not being examined under another procedure of international investigation or settlement;

**Article 2**

Sous réserve des dispositions de l'article premier, tout particulier qui prétend être victime d'une violation de l'un quelconque des droits énoncés dans le Pacte et qui a épuisé tous les recours internes disponibles peut présenter une communication écrite au Comité pour qu'il l'examine.

**Article 3**

Le Comité déclare irrecevable toute communication présentée en vertu du présent Protocole qui est anonyme ou qu'il considère être un abus du droit de présenter de telles communications ou être incompatible avec les dispositions du Pacte.

**Article 4**

(1) Sous réserve des dispositions de l'article 3, le Comité porte toute communication qui lui est présentée en vertu du présent Protocole à l'attention de l'Etat partie audit Protocole qui a prétendument violé l'une quelconque des dispositions du Pacte.

(2) Dans les six mois qui suivent, ledit Etat soumet par écrit au Comité des explications ou déclarations éclaircissant la question et indiquant, le cas échéant, les mesures qu'il pourrait avoir prises pour remédier à la situation.

**Article 5**

(1) Le Comité examine les communications reçues en vertu du présent Protocole en tenant compte de toutes les informations écrites qui lui sont soumises par le particulier et par l'Etat partie intéressé.

(2) Le Comité n'examinera aucune communication d'un particulier sans s'être assuré que:

- a) La même question n'est pas déjà en cours d'examen devant une autre instance internationale d'enquête ou de règlement;

**Artikel 2**

Vorbehaltlich des Artikels 1 können Personen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt anerkannten Rechte verletzt zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft haben, dem Ausschuss eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen.

**Artikel 3**

Der Ausschuss erklärt jede nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält.

**Artikel 4**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat dieses Protokolls, dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung des Paktes verletzt zu haben, zur Kenntnis.

(2) Der betroffene Staat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder Stellungnahme zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

**Artikel 5**

(1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Person und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben.

(2) Der Ausschuss prüft die Mitteilung einer Person nur, wenn er sich vergewissert hat, daß

- a) dieselbe Sache nicht bereits vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird;

## 113 der Beilagen

3

(b) The individual has exhausted all available domestic remedies. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged.

b) Le particulier a épuisé tous les recours internes disponibles. Cette règle ne s'applique pas si les procédures de recours excèdent des délais raisonnables.

b) die Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Rechtsmittelverfahren unangemessen lange gedauert hat.

3. The Committee shall hold closed meetings when examining communications under the present Protocol.

(3) Le Comité tient ses séances à huis clos lorsqu'il examine les communications prévues dans le présent Protocole.

(3) Der Ausschuß berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

4. The Committee shall forward its views to the State Party concerned and to the individual.

(4) Le Comité fait part de ses constatations à l'Etat partie intéressé et au particulier.

(4) Der Ausschuß teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Person mit.

**Article 6**

The Committee shall include in its annual report under article 45 of the Covenant a summary of its activities under the present Protocol.

Le Comité inclut dans le rapport annuel qu'il établit conformément à l'article 45 du Pacte un résumé de ses activités au titre du présent Protocole.

**Artikel 6**

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit auf Grund dieses Protokolls auf.

**Article 7**

Pending the achievement of the objectives of resolution 1514 (XV) adopted by the General Assembly of the United Nations on 14 December 1960 concerning the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, the provisions of the present Protocol shall in no way limit the right of petition granted to these peoples by the Charter of the United Nations and other international conventions and instruments under the United Nations and its specialized agencies.

En attendant la réalisation des objectifs de la résolution 1514 (XV) adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 14 décembre 1960, concernant la Déclaration sur l'octroi de l'indépendance aux pays et aux peuples coloniaux, les dispositions du présent Protocole ne restreignent en rien le droit de pétition accordé à ces peuples par la Charte des Nations Unies et d'autres conventions et instruments internationaux conclus sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies ou de ses institutions spécialisées.

**Artikel 7**

Bis zur Verwirklichung der Ziele der EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 betreffend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern durch die Satzung der Vereinten Nationen und andere internationale Übereinkommen und Vereinbarungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Protokoll in keiner Weise eingeschränkt.

**Article 8**

1. The present Protocol is open for signature by any State which has signed the Covenant.

(1) Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout Etat qui a signé le Pacte.

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

2. The present Protocol is subject to ratification by any State which has ratified or acceded to the Covenant. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(2) Le présent Protocole est soumis à la ratification de tout Etat qui a ratifié le Pacte ou qui y a adhéré. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. The present Protocol shall be open to accession by any State which has ratified or acceded to the Covenant.

(3) Le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion de tout Etat qui a ratifié le Pacte ou qui y a adhéré.

(3) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

2

4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

5. The Secretary-General of the United Nations shall inform all States which have signed the present Protocol or acceded to it of the deposit of each instrument of ratification or accession.

#### Article 9

1. Subject to the entry into force of the Covenant, the present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the tenth instrument of ratification or instrument of accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after the deposit of the tenth instrument of ratification or instrument of accession, the present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit of its own instrument of ratification or instrument of accession.

#### Article 10

The provisions of the present Protocol shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.

#### Article 11

1. Any State Party to the present Protocol may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate any proposed amendments to the States Parties to the present Protocol with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposal. In the event that at least one third of the States Parties favours such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment

(4) L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(5) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informe tous les Etats qui ont signé le présent Protocole ou y ont adhéré du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion.

#### Article 9

(1) Sous réserve de l'entrée en vigueur du Pacte, le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

(2) Pour chacun des Etats qui ratifieront le présent Protocole ou y adhéreront après le dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion, ledit Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

#### Article 10

Les dispositions du présent Protocole s'appliquent, sans limitation ni exception aucune, à toutes les unités constitutives des Etats fédératifs.

#### Article 11

(1) Tout Etat partie au présent Protocole peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Le Secrétaire général transmet alors tous projets d'amendements aux Etats parties audit Protocole en leur demandant de lui indiquer s'ils désirent voir convoquer une conférence d'Etats parties pour examiner ces projets et les mettre aux voix. Si le tiers au moins des Etats se déclarent en faveur de cette convocation, le Secrétaire général convoque la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amende-

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

#### Artikel 9

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes tritt dieses Protokoll drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

#### Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung des Protokolls vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen

## 113 der Beilagen

5

adopted by a majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly of the United Nations for approval.

2. Amendments shall come into force when they have been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of the States Parties to the present Protocol in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments come into force, they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendment which they have accepted.

ment adopté par la majorité des Etats présents et votants à la conférence est soumis pour approbation à l'Assemblée générale des Nations Unies.

(2) Ces amendements entrent en vigueur lorsqu'ils ont été approuvés par l'Assemblée générale des Nations Unies et acceptés, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives, par une majorité des deux tiers des Etats parties au présent Protocole.

(3) Lorsque ces amendements entrent en vigueur, ils sont obligatoires pour les Etats parties qui les ont acceptés, les autres Etats parties restant liés par les dispositions du présent Protocole et par tout amendement antérieur qu'ils ont accepté.

ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## Article 12

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect three months after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. Denunciation shall be without prejudice to the continued application of the provisions of the present Protocol to any communication submitted under article 2 before the effective date of denunciation.

## Article 12

(1) Tout Etat partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation portera effet trois mois après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification.

(2) La dénonciation n'entravera pas l'application des dispositions du présent Protocole à toute communication présentée en vertu de l'article 2 avant la date à laquelle la dénonciation prend effet.

## Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingereicht worden sind.

## Article 13

Irrespective of the notifications made under article 8, paragraph 5, of the present Protocol, the Secretary-General of the United Nations shall inform all States referred to in article 48, paragraph 1, of the Covenant of the following particulars:

- (a) Signatures, ratifications and accessions under article 8;

## Article 13

Indépendamment des notifications prévues au paragraphe 5 de l'article 8 du présent Protocole, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informera tous les Etats visés au paragraphe 1 de l'article 48 du Pacte:

- a) Des signatures apposées au présent Protocole et des instruments de ratification et d'adhésion déposés conformément à l'article 8;

## Artikel 13

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 8 Abs. 5 dieses Protokolls unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Artikel 48 Abs. 1 des Paktes bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 8;

6

## 113 der Beilagen

- (b) The date of the entry into force of the present Protocol under article 9 and the date of the entry into force of any amendments under article 11;
- (c) Denunciations under article 12.

**Article 14**

1. The present Protocol, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States referred to in article 48 of the Covenant.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Protocol, opened for signature at New York, on the nineteenth day of December, one thousand nine hundred and sixty-six.

- b) De la date à laquelle le présent Protocole entrera en vigueur conformément à l'article 9 et de la date à laquelle entreront en vigueur les amendements prévus à l'article 11;
- c) Des dénonciations faites conformément à l'article 12.

**Article 14**

(1) Le présent Protocole, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

(2) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les Etats visés à l'article 48 du Pacte.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs ont signé le présent Protocole, qui a été ouvert à la signature à New York, le dix-neuf décembre mil neuf cent soixante-six.

- b) dem Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 9 und dem Datum des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 11;
- c) Kündigungen nach Artikel 12.

**Artikel 14**

(1) Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll, welches am 19. Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, unterschrieben.

**VORBLATT****Problem:**

Das von Österreich unterzeichnete Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978), das dem Einzelnen erlauben würde, vor dem durch diesen Pakt eingesetzten Ausschuss für Menschenrechte Beschwerde gegen Österreich zu führen, ist bisher nicht ratifiziert worden.

**Lösung:**

Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

**Alternative:**

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes, sodaß es weiterhin nicht möglich ist, wegen behaupteter Verletzung von Rechten, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet sind, Beschwerde vor einer internationalen Instanz zu führen.

**Kosten:**

Derzeit nicht bezifferbar. Die Schaffung zusätzlicher Dienstposten in den zuständigen Ressorts könnte allenfalls erforderlich werden, sofern es zu einer größeren Anzahl von Individualbeschwerden gegen die Republik Österreich vor dem Menschenrechtsausschuß kommen sollte.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### I.

Beim Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte handelt es sich um einen gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Staatsvertrag. Es bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Protokoll hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

#### II.

Österreich hat am 10. Dezember 1973 gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte auch das dazu erarbeitete Fakultativprotokoll unterzeichnet, das die Zuständigkeit des vom Pakt eingerichteten Ausschusses für Menschenrechte auch zur Behandlung von Individualbeschwerden wegen einer behaupteten Verletzung der im Pakt garantierten Rechte vorsieht. Bisher ist dieses Fakultativprotokoll nicht ratifiziert worden. In der Regierungsvorlage (Blg. Nr. 230 XIV. GP), mit der der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt wurde, wurde der Aufschub der Ratifikation des Fakultativprotokolls wie folgt begründet: „Es ist beabsichtigt, von einer Ratifikation dieses Fakultativprotokolls vorläufig abzusehen, weil die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses für Individualbeschwerden die Gefahr von Überschneidungen mit der Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission mit sich bringt, um so mehr, als Staatsangehörige jedes Staates und auch Staatenlose die Europäische Menschenrechtskommission gegen die Republik Österreich anrufen können. Es läßt sich auch zur Zeit noch nicht mit Sicherheit sagen, inwieweit Beschwerdeführer, die in Straßburg abgewiesen worden sind, den Versuch machen könnten, den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen als weitere Instanz anzurufen.“

Die Bestimmungen des Fakultativprotokolls sehen vor, daß eine Beschwerde vom Menschen-

rechtsausschuß dann nicht behandelt wird, wenn dieselbe Sache vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird. Seine Zuständigkeit ist aber weiterhin gegeben, wenn ein Beschwerdefall gegen einen Staat, welcher auch das Individualbeschwerderecht vor der Europäischen Menschenrechtskommission anerkennt, von den Straßburger Instanzen bereits behandelt worden ist. Die Mitgliedstaaten des Europarates, von denen das Fakultativprotokoll bisher ratifiziert wurde, haben hiebei — mit Ausnahme der Niederlande und Portugal — einer Empfehlung des Ministerkomitees folgend eine interpretative Erklärung abgegeben; der Menschenrechtsausschuß soll demgemäß eine Beschwerde nicht behandeln, sofern er sich nicht vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht bereits vor einer anderen internationalen Instanz geprüft wird, bzw. geprüft worden ist.

Gewisse Erwägungen praktischer Natur könnten sicherlich gegen eine Verdoppelung der Prozedur vor internationalen Menschenrechtsinstanzen ins Treffen geführt werden; diese erscheinen jedoch keineswegs so gravierend, um den Rechtsschutz des Einzelnen in einer solchen Weise zu beschränken. Erklärungen der angeführten Art könnten überdies Beispielswirkungen im Hinblick auf andere regionale Menschenrechtsschutzsysteme haben und damit dem weltweiten Schutz der Menschenrechte abträglich sein. Darüber hinaus erscheint es wenig zweckmäßig, die verschiedenartigen Rechtsschutzmechanismen zweier voneinander völlig unabhängiger völkerrechtlicher Instrumente derart miteinander in Verbindung zu bringen. Fälle einer konsekutiven Anrufung beider Systeme dürften überdies — wie die bisherige Erfahrung zeigt — die Ausnahme bleiben.

Der seinerzeitigen Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates kommt in erster Linie eher historische Bedeutung zu: zu jenem Zeitpunkt (1970) hat es noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses gegeben, der seine Arbeit erst im Jahre 1977 aufgenommen hat.

Ein Kumulationsverbot hinsichtlich einer parallelen Behandlung einer bereits vor einer anderen internationalen Instanz anhängigen Beschwerde



enthält Art. 5 Abs. 2 des Fakultativprotokolls. Ein über diese Bestimmung noch hinausgehendes derartiges Verbot enthält die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrem Art. 27 Abs. 1 (vgl. den Besonderen Teil der Erläuterungen).

Die Abgabe einer interpretativen Erklärung ist österreichischerseits aus den angeführten Gründen nicht in Aussicht genommen.

Die 18 in persönlicher Eigenschaft tätigen Mitglieder des Ausschusses für Menschenrechte werden von allen Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewählt, dh. auch von denjenigen Staaten, die dem Fakultativprotokoll nicht angehören. Dieser Umstand ergibt sich vor allem daraus, daß der Ausschuß (in erster Linie) zur Prüfung der Berichte aller Mitgliedstaaten dieses Paktes berufen ist. Der Ausschuß muß geographisch ausgewogen zusammengesetzt sein, wobei auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationssysteme sowie der wesentlichen Rechtssysteme zu achten ist; dies ist im Hinblick auf die Interpretation der Bestimmungen des Paktes durch dieses Organ von Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Prüfung von Individualbeschwerden erscheint diese Art der Zusammensetzung des Menschenrechtsausschusses insofern nicht bedenklich, als ihm keine Untersuchungskompetenz zukommt, sondern lediglich in einem schriftlichen, nicht-öffentlichen Verfahren Feststellungen getroffen und den Parteien mitgeteilt werden (siehe unten Punkt III).

Der Menschenrechtsausschuß hat auch die Kompetenz, sogenannte Allgemeine Kommentare („general comments“) zu verabschieden, die eine gewisse Orientierung in grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte darstellen.

Bis Juli 1986 wurden beim Menschenrechtsausschuß insgesamt 211 Individualbeschwerden registriert. Die Hälfte davon ist ohne meritorische Entscheidung erledigt bzw. zurückgewiesen worden. Insgesamt hat der Ausschuß bisher 64 Fälle gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls entschieden (41 davon beziehen sich auf einen einzigen Staat). In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europarates sind insgesamt erst fünf Fälle meritorisch behandelt worden.

Österreich war im Menschenrechtsausschuß bereits in den Jahren 1981 bis 1984 durch Abgeordnete zum Nationalrat Univ.-Prof. Dr. Felix Ermacora vertreten.

Bisher (Stand 31. März 1987) haben folgende 38 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten:

Argentinien, Barbados, Bolivien, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Jamaika, Kamerun,

Kanada, Kolumbien, Kongo, Kostarika, Luxemburg, Madagaskar, Mauritius, Niederlande, Niger, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Sambia, San Marino, St. Vincent, Schweden, Senegal, Spanien, Surinam, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

Außer Österreich haben nur fünf Unterzeichnerstaaten des Fakultativprotokolls dieses bisher nicht ratifiziert, und zwar El Salvador, Guinea, Honduras, Philippinen und Zypern. Von den 35 an der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) teilnehmenden Staaten gehören derzeit bereits 12 dem Protokoll an.

Mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls soll einerseits das große Interesse Österreichs am Ausbau des weltweiten Menschenrechtsschutzes unterstrichen und andererseits auch die Glaubwürdigkeit des österreichischen Engagements im menschenrechtlichen Bereich unter Beweis gestellt werden.

### III.

Die grundsätzliche Zielsetzung des Fakultativprotokolls besteht darin, im Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen ein Forum zur Verfügung zu stellen, vor dem jede Person mit der Behauptung, in einem sich aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ergebenden Recht durch einen Staat verletzt zu sein, gegen diesen Staat Beschwerde erheben kann. Im Gegensatz zu dem durch die Europäische Menschenrechtskonvention eingerichteten Rechtsschutzsystem ist der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen nicht befugt, schließlich in einem gerichtlichen Urteil darüber abzusprechen, ob in einem bestimmten Fall eine Verletzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erfolgt ist oder nicht. Das Ergebnis des Verfahrens vor dem Menschenrechtsausschuß besteht vielmehr darin, daß dieser seine Auffassung darüber, ob Rechte verletzt worden sind oder nicht, sowohl dem betroffenen Vertragsstaat als auch dem Beschwerdeführer mitteilt. Das Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen kann daher nicht in eine auch nur quasi-gerichtliche Entscheidung münden, sondern ist ein schriftliches, nicht-öffentliches Verfahren, dessen Ergebnis den Parteien des Verfahrens mitgeteilt wird. Es bleibt dem betroffenen Staat anheimgestellt, entsprechende Folgerungen aus den Feststellungen des Menschenrechtsausschusses zu ziehen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1:

Durch diesen Artikel wird die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses zur Prüfung von Beschwerden gegen Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls begründet. Wird diese Zuständigkeit von einem Staat anerkannt, so gilt sie für alle Per-

sonen — Staatsbürger, Fremde und Staatenlose —, die behaupten, sie seien in ihren Rechten verletzt worden, während sie der Jurisdiktion des betreffenden Staates unterstanden.

Hervorzuheben ist, daß sich die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses auf die Prüfung behaupteter Verletzungen von Rechten beschränkt, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werden. Damit ist insbesondere Beschwerde wegen Verletzung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. Nr. 590/1978) gewährleisteten Rechte vor dem Ausschuss ausgeschlossen.

#### Zu Art. 2:

Dieser Artikel regelt das Beschwerderecht. Voraussetzung der Beschwerde ist, daß der Beschwerdeführer einerseits behauptet, selbst in einem Recht, das im Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt ist, verletzt zu sein, und andererseits alle innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat.

Anlässlich der Ratifikation des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat der Nationalrat einen Beschluß im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG gefaßt, wonach dieser Pakt durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Dadurch ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte auf Grund des Art. 49 Abs. 1 B-VG nicht unmittelbar anwendbar. Dieser Umstand ist aber für die Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsmittelzuges nicht von Bedeutung. Zwar kann ein Beschwerdeführer sich vor innerstaatlichen Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht unmittelbar auf die sich im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Rechte berufen; es wird jedoch davon ausgegangen, daß die innerstaatliche Rechtsordnung diese Rechte gewährleistet, sodaß es einem Beschwerdeführer möglich ist, sich insofern auf die Rechte des betreffenden Paktes zu berufen, als diese Rechte auch durch andere Rechtsvorschriften gewährleistet werden. Sohin besteht keine Schwierigkeit, im Sinne des Fakultativprotokolls die innerstaatlichen Rechtsmittel zu erschöpfen.

#### Zu Art. 3:

Diese Bestimmung enthält jene Gründe, aus denen nach völkerrechtlichem Standard Beschwerden von vornherein nicht zulässig sind (vgl. Art. 27, Art. 1 lit. a und Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Hervorzuheben ist, daß eine Beschwerde, die offensichtlich unbegründet ist, vom Menschenrechtsausschuß nicht für unzulässig zu erklären ist. In solchen Fällen ist daher das Verfahren durchzuführen. Erst danach, wenn der Ausschuss dem Ver-

tragsstaat und dem Beschwerdeführer seine Auffassung mitteilt, kann er darauf hinweisen, er halte die Beschwerde für offensichtlich unbegründet.

#### Zu Art. 4:

In diesem Artikel wird das weitere Verfahren geregelt, das dann zu folgen hat, wenn die Beschwerde nicht von vornherein als unzulässig (Art. 3) anzusehen ist.

Wie sich aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Menschenrechtsausschuß solche Beschwerden dem betreffenden Vertragsstaat mitzuteilen. Der betroffene Staat seinerseits hat nunmehr gemäß Abs. 2 eine Stellungnahme abzugeben, die sich sowohl auf das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen als auch auf die behauptete Rechtsverletzung beziehen kann.

#### Zu Art. 5:

Der Abs. 1 legt den Grundsatz fest, daß der Menschenrechtsausschuß allein auf Grund des Vorbringens der Parteien zu entscheiden hat. Somit kommt diesem keine Befugnis zu, Untersuchungen durchzuführen und zu eigenständigen Tatsachenfeststellungen zu gelangen. Wie dem Abs. 3 zu entnehmen ist, sind die Beratungen über Beschwerden nicht-öffentlich. Mündliche Verhandlungen wie etwa vor der Europäischen Menschenrechtskommission sind nicht vorgesehen.

Der Abs. 2 enthält weitere Prozessvoraussetzungen. Die lit. a bestimmt, daß eine Beschwerde dann nicht geprüft wird, wenn dieselbe Sache bereits vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird. Im Zusammenhang damit, daß Österreich das Individualbeschwerderecht im Sinne des Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt hat, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Rechtsschutzeinrichtung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu jener der Europäischen Menschenrechtskommission steht. Der Art. 27 Abs. 1 lit. b der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält insofern eine vergleichbare Bestimmung, als dort festgelegt wird, daß sich die Menschenrechtskommission mit einem Gesuch nicht befaßt, das bereits „einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist, und wenn es keine neuen Tatsachen enthält.“ Dem Art. 27 Abs. 1 lit. b der Europäischen Menschenrechtskonvention ist mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß eine Beschwerde, die bereits vom Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen behandelt worden ist, von der Europäischen Menschenrechtskommission nicht mehr aufzugreifen ist. Anders könnte allerdings der Art. 5 Abs. 2 lit. a des Fakultativprotokolls verstanden werden, da sein Wortlaut so gedeutet werden könnte, daß die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zwar dann

ausgeschlossen ist, wenn gleichzeitig ein anderes Untersuchungs- oder Ausgleichsverfahren läuft, nicht aber in dem Fall, daß nach (für den Beschwerdeführer erfolglosem) Abschluß eines solchen nachträglich der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen angerufen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Ministerkomitee des Europarates einer Empfehlung des Expertenkomitees für Menschenrechte zugestimmt, wonach eine Erklärung abgegeben werden soll, die besagt, Art. 5 Abs. 2 des Fakultativprotokolles werde in dem Sinne verstanden, daß der Menschenrechtsausschuß Beschwerden nicht behandeln soll, es sei denn, er habe sich vergewissert, daß dieselbe Sache nicht bereits vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird oder geprüft worden ist. — Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist eine solche Erklärung nicht erforderlich.

Der Abs. 2 lit. b weist nochmals auf die Notwendigkeit der Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges hin (vgl. Art. 2). Der zweite Satz entspricht dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß die Erschöpfung des Instanzenzuges nur hinsichtlich wirksamer Rechtsmittel gefordert werden kann.

Im Abs. 4 wird der Ausgang des Verfahrens behandelt, der darin besteht, daß der Menschenrechtsausschuß seine Auffassung über den Beschwerdefall dem betroffenen Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer mitzuteilen hat. Eine gerichtsförmige Entscheidung des Beschwerdefalles, wie dies in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist, kennt das Fakultativprotokoll nicht.

**Zu Art. 6:**

Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung des Menschenrechtsausschusses, jährlich über seine Tätigkeit als Instanz für Individualbeschwerden zu berichten.

**Zu Art. 7:**

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf ein besonderes Beschwerdeverfahren und hat für Österreich keine Bedeutung.

**Zu Art. 8 bis 14:**

Die Schlußbestimmungen zum Fakultativprotokoll entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Art. 48 bis 53 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.